

Ehrenordnung der Gemeinde Drei Gleichen

- Landgemeinde -

Aufgrund § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) beschließt der Gemeinderat der Landgemeinde Drei Gleichen in seiner Sitzung, am 17.07.2018 die nachfolgende Ehrenordnung:

I. Allgemeines

§ 1 Vorschrift

Die von der Gemeinde Drei Gleichen vorzunehmenden Ehrungen erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ehrenordnung.

§ 2 Arten der Ehrungen

- (1) Folgende Ehrungen können durch die Gemeinde ausgesprochen werden:
 - a) Verleihung des Ehrenbürgerrechts (Abschnitt II)
 - b) Verleihung der Ehrenbezeichnung (Abschnitt II)
- (2) Verleihung von Ehrungen sonstiger Art (Abschnitt III)
 - a) Verleihung der Ehrenurkunde
 - b) Vergabe einer Ehrenggrabstätte
 - c) Nachrufe
- (3) Gewährung von Ehrengeschenken (Abschnitt IV)
 - a) Ehrenamtspreis bei besonderem ehrenamtlichen Engagement
 - b) in Anerkennung sportlicher und sonstiger Leistungen
 - c) bei Geschäfts- und Vereinsjubiläen
 - d) bei Geburten, Ehe- und Altersjubiläen
 - e) für langjährige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr
 - f) aus sonstigen Anlässen

II. Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung

§ 3 Ehrenbürger

- (1) Das „Ehrenbürgerrecht“ ist die höchste allgemeine Ehrung, die die Gemeinde Drei Gleichen zu vergeben hat. Zum Ehrenbürger können nur lebende natürliche Personen ernannt werden.
- (2) Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde Drei Gleichen und das Wohl ihrer Einwohner und der Allgemeinheit verdient gemacht haben, kann das „Ehrenbürgerrecht“ verliehen werden.

- (3) Die „besonderen Verdienste“ können in allen Bereichen des gemeindlichen Zusammenlebens erworben werden und müssen für die Gemeinde Drei Gleichen und ihre Einwohner von besonderer Bedeutung sein. Sie müssen geeignet sein, durch ihre Beispielhaftigkeit den Einwohnern als Vorbild zu dienen.

§ 4 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, als Bürgermeister/in, insgesamt mindestens 3 Wahlperioden ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten.

Mitglied des Gemeinderates	=	Ehrenmitglied des Gemeinderates
Bürgermeister/in	=	Ehrenbürgermeister/in

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten. Gleichgestellt werden Funktionen

- a) in den bis zum 31.12.2008 ausgeübten Gemeinden Grabsleben, Mühlberg, Seebergen, Wandersleben und in den bis zum 06.07.2018 ausgeübten Funktionen in der zum 01.01.2009 neu gebildeten Gemeinde Drei Gleichen
- b) in den bis zum 31.12.1997 ausgeübten Gemeinden Günthersleben und Wechmar und in den bis zum 06.07.2018 ausgeübten Funktionen in der zum 01.01.1998 neu gebildeten Gemeinde Günthersleben-Wechmar.
- (2) Diese Ehrung soll in der Regel beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ehrenamt, andernfalls nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres ausgesprochen werden, so dass die Leistungen des zu Ehrenden abschließend beurteilt werden können.

§ 5 Vornahme der Verleihung des Ehrenbürgerrechts und Ehrenbezeichnung

- (1) Das Ehrenbürgerrecht und die Bezeichnung „Ehrenmitglied des Gemeinderates, Ehrenbürgermeister/in“ werden auf der Grundlage eines Beschlusses des Gemeinderates verliehen. Die Zustimmung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.
- (2) Die Verleihung kann vom Bürgermeister und von den Fraktionen des Gemeinderates schriftlich beantragt werden. Die Anträge sind zu begründen und die Verdienste sollen eingehend dargestellt werden.
- (3) Die Verleihung erfolgt durch das Überreichen einer vom Bürgermeister unterzeichneten Ehrenurkunde.
- (4) Die Verleihung der Ehrung erfolgt in einer Feierstunde, zu der die Gemeinderäte einzuladen sind. Die Ausgestaltung der Feier und die Entscheidung darüber, ob weitere Ehrengäste eingeladen werden, erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten.
- (5) Die geehrten Bürger tragen sich in das Goldene Buch der Gemeinde Drei Gleichen ein.
- (6) Die Ehrung erfolgt durch den Bürgermeister.
- (7) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung „Ehrengemeinderat oder Ehrenbürgermeister“ weder begründet noch aufgehoben.

III. Ehrungen sonstiger Art

§ 6 Ehrenurkunden

Einwohner, die im Interesse und zum Wohle der Allgemeinheit mindestens zehn Jahre unter Ausübung eines Mandats im öffentlich-rechtlichen Bereich tätig gewesen sind (z.B. Gemeinderatsmitglieder, Ortsteilräte, Ortschaftsräte) können bei Ausscheiden aus dieser Funktion ein Ehrengeschenk erhalten. Verbunden damit ist die Verleihung einer Urkunde, in der Dank und Anerkennung der Gemeinde ausgesprochen werden. Diese Personen werden nicht zusätzlich nach § 4 oder § 5 dieser Ehrenordnung geehrt.

§ 7 Eintragung in das Goldene Buch der Gemeinde

Die Gemeinde führt ein „Goldenes Buch“, in das sich prominente Persönlichkeiten (Politiker, Künstler, Sportler u.s.w.) anlässlich ihres Aufenthaltes in der Gemeinde eintragen. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.

§ 8 Ehrengrabstätte

Die Zuerkennung einer Ehrengrabstätte erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Über die Gewährung einer Ehrengrabstätte ist eine Urkunde auszustellen. Die Ehrenrechte beschränken sich auf eine Gebührenbefreiung für alle nach der Friedhofs-Gebührensatzung zu bemessenden Handlungen, welche sich auf den Verstorbenen beziehen.

§ 9 Nachrufe

- (1) Die Gemeinde veröffentlicht nach den folgenden Vorschriften einen Nachruf für diejenigen Einwohner, welche unter Ausübung eines von der Gemeinde verliehenen Mandats für die Gemeinde und ihre Bürger tätig gewesen sind:
 - a) Für Personen, die zum Todeszeitpunkt ihr Mandat ausgeübt haben, veröffentlicht die Gemeinde einen Nachruf im Amtsblatt der Gemeinde Drei Gleichen. Während der Trauerfeier wird ein Trauergebilde der Gemeinde niedergelegt, wenn dies im Einzelfall nach den Wünschen der Trauerfamilie tunlich erscheint oder erwünscht ist. Die Niederlegung des Gebildes erfolgt nach gemeinsamer Absprache durch den Bürgermeister oder die Beigeordneten.
 - b) Für Personen, die zum Todeszeitpunkt ihr Mandat nicht mehr ausgeübt haben, kann ein Nachruf im Amtsblatt der Gemeinde erfolgen.
 - c) Ein Nachruf für Personen, die zum Todeszeitpunkt ihr Mandat nicht mehr ausgeübt haben, soll erfolgen für ehemalige Bürgermeister, Beigeordnete, Ortsteilbürgermeister und Ortschaftsbürgermeister. Dies gilt auch für Personen, die dieses Mandat in den ehemaligen Gemeinden Grabsleben, Mühlberg, Seebergen und Wandersleben bis zum 31.12.2008 und in der Gemeinde Drei Gleichen bis zum 06.07.2018 ausgeübt haben. Ebenfalls gilt dies für Personen mit dieser Mandatsausübung in den ehemaligen Gemeinden Günthersleben und Wechmar bis zum 31.12.1997 und in der ehemaligen Gemeinde Günthersleben-Wechmar bis zum 06.07.2018.
- (2) Die Veröffentlichung eines Nachrufs in der örtlichen Tagespresse erfolgt als Einzelfallentscheidung, auf Vorschlag des Bürgermeisters und der Beigeordneten.

IV Gewährung von Ehrengeschenken

§ 10 Ehrenpräsente

Für besondere Anlässe hält die Gemeinde Ehrenpräsente bereit. Diese können auch nicht im Gemeindegebiet ansässigen Bürgern verehrt werden. Sie sollen bei besonderen persönlichen Ehrungen, wichtigen Einzeljubiläen, Geschäftsjubiläen, Geschäftseröffnungen, Besuch von Delegationen und wichtigen Gästen sowie anderen bedeutenden Anlässen verwendet werden. Über die Verwendung dieser Ehrenpräsente entscheidet der Bürgermeister. Die Übergabe erfolgt ebenfalls durch den Bürgermeister.

IV a Ehrenamtspreis bei besonderem ehrenamtlichen Engagement

§ 11 Würdigung des Ehrenamtes

- (1) Einwohner der Gemeinde, Persönlichkeiten oder Institutionen, die sich in der Gemeinde Drei Gleichen in besonderem Maße ehrenamtlich engagieren oder das Ehrenamt in besonderer Weise fördern, können mit dem Ehrenamtspreis der Gemeinde Drei Gleichen ausgezeichnet werden.
- (2) Die Auszeichnung symbolisiert ein von der Gemeinde Drei Gleichen gestiftetes Ehrengeschenk und eine Urkunde. Die Würdigung des Auszuzeichnenden und die Übergabe der Auszeichnung erfolgt in einem würdigen Rahmen (wie Neujahrsauffakt, Festveranstaltung, etc.)
- (3) Vorschläge zur Verleihung des Ehrenamtspreises können durch den Bürgermeister, die Ortschaftsbürgermeister in Abstimmung mit den Ortschaftsräten bzw. juristische oder natürliche Personen beim Bürgermeister eingereicht werden. Über die Auszeichnung entscheidet der Bürgermeister mit den Beigeordneten und den Ortschaftsbürgermeistern.

IV b Anerkennung sportlicher und ähnlicher Leistungen

§ 12 Allgemeines

- (1) Zur öffentlichen Anerkennung von Leistungen und Verdiensten auf dem Gebiet des Sportes können Geld- oder Sachpreise sowie Ehrengeschenke nach Maßgabe des Haushalts gewährt werden.
- (2) Geld- und Sachpreise können gewährt werden zu sportlichen Veranstaltungen, die in der Gemeinde Drei Gleichen durchgeführt werden und an denen Sportler aus dem Gemeindegebiet beteiligt sind. Sie können zu überörtlichen sportlichen Veranstaltungen, die außerhalb der Gemeinde Drei Gleichen stattfinden, gewährt werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

§ 13 Anlässe der Ehrung

- (1) Sportler der Gemeinde Drei Gleichen, die Kreismeister, Thüringer Landesmeister oder Deutsche Meister in ihrer Disziplin geworden sind oder die eine Länder- bzw. deutsche Bestleistung in ihrer Disziplin aufgestellt haben, erhalten ein Ehrengeschenk.
- (2) Bei anderen Meisterschaften oder Bestleistungen wird über die Ehrung von Fall zu Fall entschieden.
- (3) Für andere Veranstaltungen anderer Vereine, bei denen Wettbewerbe durchgeführt und vergleichbare Auszeichnungen verliehen werden, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.
- (4) Der Bürgermeister informiert über die Vornahme der Ehrung in der vor oder nach der Ehrung stattfindenden Sitzung des Gemeinderates.

IV c Geschäfts- und Vereinsjubiläen

§ 14 Grund der Ehrung

- (1) Bei 25jährigen Geschäfts- oder Vereinsjubiläen von in der Gemeinde Drei Gleichen ansässigen Geschäften oder Vereinen und bei jeden weiteren 25 Jahren werden ein Glückwunschsreiben und eine Jubiläumsgabe gewährt.
- (2) Bei Vereinsjubiläen beträgt die Zuwendung für das Bestehen des Vereins für

25 Jahre	50,00 EUR
50 Jahre	100,00 EUR
75 Jahre	150,00 EUR
100 Jahre und alle 25 Jahre darüber	200,00 EUR

 Über Ausnahmen entscheidet der Hauptausschuss der Gemeinde.

 Bei anderen Vereinsjubiläen werden ein Blumengruß und ein Glückwunschsreiben überreicht.

IV d Geburt, Ehe- und Altersjubiläum

§ 15 Voraussetzungen

Die Ehrung setzt voraus, dass die nach § 16 zu Ehrenden

- a) ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Drei Gleichen haben,
- b) der vorgesehenen Ehrung würdig sind (zu § 16 Abs. 2 und 3),
- c) nicht dauernd getrennt leben (bei Ehejubiläen gemäß § 16 Abs. 2).

§ 16 Anlässe und Umfang der Ehrung

- (1) Geburt
Bei der Geburt erhalten die Sorgeberechtigten ein Glückwunschsreiben und eine Zuwendung in Höhe von 100 EUR/Kind als Begrüßungsgeld.
- (2) Ehejubiläen
Zum Ehejubiläum der Goldenen Hochzeit (50 Ehejahre), der Diamantenen Hochzeit (60 Ehejahre), der Eisernen Hochzeit (65 Ehejahre) und der Kupfernen Hochzeit (70 Ehejahre) erhalten die Jubilare ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters. Zusätzlich wird ihnen ein Präsent im Wert von 20,00 EUR durch den Ortschaftsbürgermeister überbracht. Ab der Diamantenen Hochzeit besucht auch der Bürgermeister die Jubilare.
- (3) Altersjubiläen
Als Altersjubiläen gelten die Vollendung des 75., 80., 85., 90. und danach jedes weiteren Lebensjahres. Die Jubilare erhalten zu diesen Jubiläen und ab dem 75. Lebensjahr und jedes weiteren Lebensjahres ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters. Zusätzlich wird anlässlich des
- a) 75. und 80. Geburtstages ein Präsent im Wert von 10,00 EUR überbracht,
 - b) 85. und 90. Geburtstages und danach jedes weiteren Lebensjahres ein Präsent im Wert von 15,00 EUR überbracht.
 - c) Die Präsenten werden durch den jeweiligen Ortschaftsbürgermeister überbracht, ab dem 90. Lebensjahr besucht auch der Bürgermeister die Jubilare.

IV e Langjährige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

§ 17 Auszeichnungen und Zuschüsse

- (1) Dienstjubiläen
Die Gemeinde Drei Gleichen würdigt die langjährige Zugehörigkeit von Mitgliedern der aktiven Einsatzgruppen der Freiwilligen Feuerwehren in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde. Die Dienstjubiläen werden wie folgt gewürdigt.
- | | |
|---------------------------|------------|
| a) 10 Jahre Zugehörigkeit | 50,00 EUR |
| b) 25 Jahre Zugehörigkeit | 75,00 EUR |
| c) 40 Jahre Zugehörigkeit | 125,00 EUR |
- (2) Zuschüsse zu Jahreshauptversammlungen
Zur Durchführung der jährlichen Jahreshauptversammlungen der Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen der Gemeinde wird ein Zuschuss durch die Gemeinde gewährt. Dieser beträgt
- | | |
|---|------------|
| a) für die FW Cobstädt, FW Grabsleben und FW Großrettbach | 75,00 EUR |
| b) für die FW Mühlberg, FW Seebergen, FW Wandersleben,
FW Günthersleben und FW Wechmar | 100,00 EUR |
- (3) Weitere Auszeichnungen von Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde für besondere Verdienste in Ausübung ihrer Tätigkeit behält sich die Gemeinde vor. Die Entscheidung erfolgt nach Sachlage und in Abstimmung mit dem Bürgermeister, Ortsbrandmeister und Wehrführer.

V Entziehung der Ehrung

§ 18 Widerruf von Ehrungen

- (1) Das Ehrenbürgerrecht, die Ehrenbezeichnung sowie alle Ehrungen nach dem II. und III. Abschnitt dieser Ordnung können bei unwürdigem Verhalten des Geehrten entzogen werden. Bei der Beurteilung, ob ein derartiges Verhalten vorliegt, ist die gesamte Lebensführung zu berücksichtigen. In Betracht kommen nicht nur Verfehlungen gegenüber der Gemeinde, sondern auch Verstöße gegen allgemeine staatsbürgerliche Pflichten. Grund für die Entziehung ist auch die Führung eines unehrsamen Lebenswandels.
- (2) Über die Entziehung entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 Entscheidungsbefugnisse und Datenschutzrecht

- (1) Die in dieser Ehrenordnung aufgeführten Maßgaben zu Ehrungen und Ehrenpräsenten erfolgen im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltsplanes der Gemeinde.
- (2) Über weitere Ehrungen außerhalb dieser Ordnung entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten oder beschließt der Gemeinderat im Einzelfall. Hierbei sind die in dieser Ehrenordnung niedergelegten Grundsätze sinngemäß anzuwenden.
- (3) Alle mit dieser Ehrenordnung zur Anwendung kommenden personenbezogenen Daten werden unter Einhaltung der im Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU-ThürDSAnpUG-EU verankerten Richtlinie erhoben.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Ehrenordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Richtlinien und Festlegungen der ehemaligen Gemeinde Drei Gleichen und der ehemaligen Gemeinde Günthersleben-Wechmar treten damit außer Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen

25.07.2018

.....
Ausfertigungsdatum

Siegel

.....
E. Reichel
Beauftragte der Gemeinde Drei Gleichen,
gem. § 9 Abs. 6 ThürKO

Bekanntmachungsvermerk:

Die Ehrenordnung der Gemeinde Drei Gleichen (Landgemeinde) sowie der Hinweis gem. § 21 Abs. 4 ThürKO wurden im Amtsblatt der Landgemeinde Drei Gleichen, Drei-Gleichen-Bote Nr. 1/2018 vom 04.08.2018 bekannt gemacht und gelten mit diesem Tag als bekannt gegeben.

Die Ehrenordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, zum 05.08.2018, in Kraft.